

OK. 172. / X 107 5222

Ve
1695

Des Durchleuchtigsten
Churfürstens zu Sachsen/
und Burggrafens zu Mag-
deburg/ etc.

MANDAT,

Wie in Seiner Churfürstl. Durchl. hö-
hen: und niedern Gerichten/ auch ins gemein durch
Dero Churfürstenthumb und Lande/ es wegen
reassumption des Processus, hinfüro
gehalten werden
solle.

Dresden/

Gedruckt bey den Bergen/ Churfürstl. Sächs.
Hoff-Buchdr. 1655.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Second line of handwritten text, also appearing as a mirror image.

M A N D A T

Main body of handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Lower section of handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.

Vertical text on the right edge of the page, including a decorative initial and the words: Für, M, gro, K, hic, S, lich, un, ser, an.





WIR **IN** **GD**
LES Gnaden /
Wir Johann Georg /
Herzog zu Sachsen / Jü-
lich / Gleve und Berg / des
Heiligen Römischen Reichs
Erz-Marschall und Chur-
Fürst / Landgraff in Düringen / Marggraff zu
Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-
graff zu Magdeburg / Graff zu der Marck und
Ravensberg / Herr zum Ravenstein / Sügen
hiermit iedermänniglich / weß Würden / oder
Standes er sene / besonders aber / Unser sämt-
lichen getreuen Landschafft von Graffen / Herren
und Ritterstand / wie auch allen und ieden / Un-
sern hohen : und niedern / Appellation : Hoff : und
andern Gerichten / Consistorien, Juristen-Facula-
ten /

ten / Schöppenstülen / Schöffern / Bürgermeistern /
Richtern / Schöppen / in Städten / Flecken und
Dörffern / wie auch Advocaten, Procuratorn,
Notarien, Gerichts-Schreibern und männiglich/
der entweder nach Gelegenheit der ihme anbefoh-
lenen oder verliehenen Jurisdiction, Rechts-Pro-
cesse zuverstatten und zu dirigiren oder sich dersel-
ben für seine eigene Person / oder eines andern
wegen / in Unsern Landen zugebrauchen hat / gnä-
digst zu wissen / Ob Wir wohl in Unserer An-
no 1622. publicirten Proceß- und Gerichts-Ord-
nung / Tit: 17. wegen Reassumption des Procef-
sus, dieses in acht zu haben anbefohlen / und in-
sonderheit verordnet: Daß Zuorkommung al-
lerhand zweifelhaftigen Disputats, nach abster-
ben eines oder des andern in Rechten streitenden
Parts / desselben Erben den Proceß ausdrücklich
reassumiren solten; Dennoch nicht alleine in
Unserm Appellation-Gerichte seithero befunden /
daß so wohl im selbigen / als auch denen Untern-
Gerichten / Unsere iekterwehnte wohlgemeinte
disposition von vielen sehr gemißbraucher / in den
Sachen vorsekliche Verzögerung gesucher / und
weil in erwehnter Ordnung versehen / daß sowohl
Glägers als Beclagtens Erben / litem reassumi-
ren, auch ehe und zuvor darüber erkant / in der
Sachen

Sachen weiter nicht verfahren werden solle / es
fast dahin gebracht worden / daß der Ausgang des
Processus in sehr vielen und langen Jahren nicht
zu hoffen / noch auch offters einiges streitendes
Theil bey seinem Leben sich des endlichen Aus-
schlags zuversichern / indeme wegen vielfeltiger
zutragenden Todesfälle / wenn zumahl mehr
Personen so Parts stelle halten / verhanden / in
den Gerichten fast nichts / als super reassumptio-
ne gesprochen wird. Wann aber hierdurch
nicht alleine die Justiz gefräncket / sondern auch
die Sachen an sich selbst verzügert / die Par-
theyen unverantwortlicher weise / zu ihrem gros-
sen Schaden aufgehalten und müde gemacht /
auch wohl endlichen dahin bewogen werden / daß
ihrer viel / ihr gutes Recht wohl gar ersitzen lassen
müssen / Und gleichwol bey solcher Beschaffen-
heit dahin zu trachten / wie dergleichen eingerisse-
nen Mißbräuchen / auff alle und iede Wege vorge-
bauet / die Justiz befördert / und die Prozesse nach
Möglichkeit eingezogen werden möchten; Als
haben Wir / nach eingeholten Rath und eröffne-
ten Gutachten / Unserer Geheimbten: Hoff: und
Appellation-Räthe / Unsere Gerichts-Ordnung /
in diesem passu etwas zuverändern / der unum-
gänglichen Nothdurfft befunden.

Befeh-

Befehlen und gebieten demnach allen und
jedem Unfern oberwehnten Unterthanen / wes
Würden oder Standes die seynd / Insonderheit
aber jedermänniglich / der entweder nach Gele-
genheit der ihm anbefohlenen oder verliehenen
Jurisdiction Rechts Processen zuverstatten / und zu
dirigiren / oder sich derselben für seine eigene Per-
son / oder eines andern wegen in Unfern Landen
zugebrauchen hat / hiermit ernstlich / daß ins künff-
tige die Vollmachten und Gewälte / gleich anfangs
auff der Partheyen Erben / als welche ohne des den
Process zu continuiren / oder der Erbschafft zu re-
nunciren verbunden / mitgestellet / und auff einer
oder andern Parthey / tödtlichen Hintritt / des-
selben Erben nicht ad reassumendam litem, wie
bisher nach Anweisung der Gerichts-Ordnung
geschehen / citirt, sondern vom Mandatario oder
Anwaldt / wann er anders vorhero ein solch auff
die Erben gerichtetes Mandat, wie ihm zu thuen
oblieget / ad Acta gebracht / alsdenn bis zum
Schluß der Sachen verfahren / auch sowohl die
definitiv: als Bey-Urtheil / wofern die Erben noch
nicht nahmhafft gemacht / ins Mandatarij oder
Anwalden Person gefasset und gesprochen wer-
den / darben aber dieser verbunden seyn solle / bin-
nen Sächsischer Frist / oder / auch unerwartet sol-
cher

cher Zeit / sobalden er seines abgelebten Principals
Todesfall / und desselben hinterlassener Erben Na-
men erfähret / bey Unser Regier ung und andern
Gerichten / allwo der Proceß verführet / an : und
einzubringen / Massen denn auch alle hohe : und
niedere in Unfern Landen befindliche Gerichte / zu
desto eher Werckstellung dieser Verordnung / die
nachdrückliche Verfügung ehistes zu thun wissen
werden / damit in denen allbereit in Rechten an-
hängenden Sachen / allen und ieden Partheyen
förderlichste Auflage geschehe / innerhalb einer
Nahmhafften Zeit / solche neue Gewälte und
Vollmachten ad Acta zugeben / und sich in künfftig-
en zutragenden Fällen darnach zu achten. An
diesem allen geschicht Unser ernster Will und Mei-
nung. Urkundlich / haben Wir Unser Sankt-
ley-Secret hierunter drücken lassen / So gesche-
hen zu Dresden / am 16. Januarij, Anno 1655.

cher Zeit / sobalden er seines abgelebten Principals
Todesfall / und desselben hinterlassener Erben Na-
men erfähret / bey Unser Regier ung und andern
Gerichten / allwo der Proceß verführet / an : und
einzubringen / Massen denn auch alle hohe : und
niedere in Unsern Landen befindliche Gerichte / zu
desto eher Werckstellung dieser Verordnung / die
nachdrückliche Verfügung ehistes zu thun wissen
werden / damit in denen allbereit in Rechten an-
hängenden Sachen / allen und ieden Partheyen
förderlichste Auflage geschehe / innerhalb einer
Nahmhafften Zeit / welche neue Gewälte und
Vollmachten ad Actum / und sich in künfftigen
zutragenden Sachen zu achten. An
diesem allen o. Will und Mei-
nung. Unser Kanz-
ley=Secr. So gesche-
hen zu 155.



1/2 1695

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

kom

m.c



DK. 172

Des
Chu
un

M
Wie in
hen: und n
Dero G
rea

Gedruckt

Ve
1695

igsten
hsen/
Dag

T,
durchl. Ho
gemein durch
es wegen
für

l. Sächs.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

